92. Liegt die in dem Vorhandensein eines neuen selbständigen Besschwerdegrundes bestehende Voraussetzung der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde vor, wenn das Beschwerdegericht abgelehnt hat, zur Beschndung der Beschwerde vorgebrachte neue Thatsachen in Betracht zu ziehen?

(C.B.D. & 531.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 4. Januar 1887 i. S. B. (M.) w. M. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 147/86.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus ben Grunden:

"Das Gericht erster Instanz hatte durch Versäumnisurteil vom 25. Oktober 1886 den Beklagten zur Zahlung von 18 924,40 M nebst sechs Prozent Zinsen von 33 924,40 M für die Zeit vom 1. Juli 1886 dis zum 22. Juli 1886 und von 13 924,40 M seit dem 1. Juli 1886 an die Klägerin verurteilt. Das Erkenntnis war gegen eine von der Klägerin in Höhe des beizutreibenden Kapitalbetrages zu hinterlegende Sicherheit für vorläusig vollstreckbar erklärt und die Einspruchsfrist auf einen Wonat bestimmt worden. Ohne die Zustellung des Urteiles bewirkt zu haben, stellte die Klägerin bei dem Prozesgerichte den Antrag, wegen der eingeklagten Forderung nebst Zinsen und einem Kostenbetrage von 500 M den persönlichen Arrest und zur Vollziehung desselben die

Haft gegen den Beklagten durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung anzuordnen. Begründet wurde der Antrag durch Bezugnahme auf die in dem Verfäumnisurteile zu erblickende Glaubhaftmachung des An= spruches, durch den Hinweis darauf, wie durch die Zustellungsurkunden der Ladung der Nachweiß geführt sei, daß das Urteil im Auslande zu vollstrecken sein wurde, und durch die Behauptung, daß der persönliche Sicherheitsarrest erforderlich sei, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. Das Landgericht wies ben Antrag zurück, weil der Fall einer wegen mangelnden vollstreckbaren Schuldtitels nach Bestimmung der &&. 796 flg. C.B.D. durch Arrest= befehl zu sichernden Awangsvollstreckung nicht vorliege, aus dem für porläufig vollstreckbar erklärten Urteile die Awangsvollstreckung zuläffig fei und der Rlägerin daher die Stellung desfallsiger Anträge überlaffen bleiben müffe. Die Klägerin erhob die sofortige Beschwerde und stellte die neuen Behauptungen auf, daß die Rustellung des Versäumnisurteiles, von welcher die Awanasvollstreckung abhänge, durch russische Behörden erfolgen muffe, daß eine auf Ersuchen der ruffischen Behörden ftatt= findende Auftellung längere Zeit in Anspruch nehme, daß ber Beklagte ein wohlhabender Gutsbesitzer in Rufland sei, daß aber aus dem im Inlande ergangenen Urteile die Zwangsvollstreckung in das in Rußland befindliche Vermögen nicht ausgeführt werden könne. Das Beschwerdegericht wies die Beschwerde zurück, weil, abgesehen von der Frage, ob die Gründe des ersten Richters zu billigen seien, jedenfalls in der Allgemeinheit, wie in der vorigen Instanz, auf Grund des &. 798 C.B.D. der persönliche Sicherheitsarrest nach Lage der Sache nicht habe beantragt werben konnen, und bafur bie Ausführungen ber Be= schwerde nicht in betracht zu ziehen feien. Die Rlägerin hat die weitere Beschwerde erhoben und geltend gemacht, daß die in dem angesochtenen Beschlusse angenommene Unzulässigkeit der näheren Begründung des Arrestgesuches in der Beschwerdeinstanz gegen den §. 533 C.P.D. verstoffe und damit ein neuer felbständiger Beschwerdegrund gegeben sei.

Die weitere Beschwerde muß auch für begründet erachtet werden. Der innere Grund der im §. 531 a. a. D. enthaltenen Bestimmung, durch welche gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes, sosern dieselbe nicht einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält, die weitere Beschwerde ausgeschlossen wird, ist darin zu suchen, daß der Bartei, welche die Entscheidung des zuerst angerusenen Gerichtes und

die des demnächst gegen diese Entscheidung angerusenen Beschwerde= aerichtes aegen fich hat, nicht noch eine britte Inftanz eröffnet sein foll. Dieser Grund der Ausschließung der weiteren Beschwerde liegt nicht vor. wenn das Beschwerbegericht eine materielle Brüfung der Beschwerde ablehnt, weil es die Beschwerde für unzuläffig erachtet. In diesem Kalle bilbet die Ablehnung der materiellen Brüfung der Beschwerde seitens des Beschwerbegerichtes für die Bartei, welcher das Geset zwei Instanzen für den in Rede stehenden Streitpunkt eröffnen will, einen neuen selbständigen Beschwerbegrund. Dagegen greift jener innere Grund awar nicht bloß in dem Kalle, wenn das Beschwerdegericht die Gründe ber ersten Instanz billigt, sondern auch dann, wenn die Gründe ber Rurudweifung der Beschwerde andere sind, als die des mit der Beschwerde angegriffenen Beschlusses, und selbst in dem Falle Blat, wenn bie Beschwerde, wie dies nach &. 533 a. a. D. zulässig ift, auf neue Thatsachen und Beweise gestützt ist, und das Beschwerdegericht unter Würdigung der neuen Rechtsbehelfe die Zurückweisung der Beschwerde ausgesprochen hat. Aber in diesem Kalle findet die Unzulässigfigkeit der weiteren Beschwerde ihre notwendige Begrenzung barin, daß der beschwerdeführenden Bartei nicht die Brüfung der von ihr zur Begründung der Beschwerde vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel verfagt und ihr nicht foldbergeftalt das rechtliche Gehör beschränkt sein darf. Ein solches Verhalten des Beschwerdegerichtes steht vielmehr der Rulässigkeit der weiteren Beschwerde gegenüber auf gleicher Stufe mit ber Ablehnung einer materiellen Brüfung der Beschwerde wegen Un= aulässigfeit der letteren. Es enthält also ebenfalls einen neuen felbftändigen Beschwerdegrund, insofern als bei Aufrechthaltung der Entscheidung des Beschwerbegerichtes nicht zwei Instanzen für die Brüfung des von der Beschwerde betroffenen Streitpunktes unter Wahrung bes Rechtes der Partei, in der zweiten Instanz neue Thatsachen und Beweismittel vorzubringen, gewährt sein würden. Diese Auffassung steht der in dem reichsgerichtlichen Beschlusse vom 11. November 1879,

vgl. Entsch. des A.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 223, enthaltenen Rechtsansicht nicht entgegen. In dem letzteren Falle war der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteiles wegen nicht rechtzeitiger Ladung des Beklagten abgelehnt und die hiergegen geführte, mit Beweiß-antretung über die rechtzeitige Ladung versehene Beschwerde zurück-gewiesen worden, weil der fragliche Beweiß durch die vom Kläger bei

der Verhandlung vorgelegte Zustellungsurkunde nicht erbracht sei und durch den mit der Beschwerde angebotenen Beweis nicht ersetzt werden könne. Das Beschwerdegericht hatte sich also der Prüfung der rechtslichen Erheblichkeit der neuen Beweisantretung nicht entzogen, während es im vorliegenden Falle eine Prüfung der rechtlichen Erheblichkeit der neuen Thatsachen versagt hat.

Die weitere Beschwerde erscheint hiernach begründet. Der angesochtene Beschluß ist daher aufzuheben, die bisher noch nicht getroffene materielle Entscheidung über die Beschwerde aber auf Grund des §. 537 C.B.D. dem Beschwerdegerichte zu übertragen."